

Satzung
Patengemeinschaft für hungernde Kinder
e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Patengemeinschaft für hungernde Kinder e. V." und ist beim Amtsgericht Lübeck im Vereinsregister VR 212 SB eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 21493 Sahms.

§ 2

Grundlage des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er ist an keine fremden Weisungen gebunden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein hat den unmittelbaren und ausschließlichen Zweck notleidenden Menschen - vornehmlich mittellosen Kindern in Indien - in christlicher Nächstenliebe und Diakonie zu dienen.
- 2) Dieses geschieht insbesondere durch
 - a) freiwillige Übernahme von Patenschaften für namentlich genannte Kinder. Die Patenschaften umfassen die Unterbringung in Heimen, einschließlich Schul- und Berufsausbildung.
-Einzelpatenschaft-
 - b) freiwillige Übernahme von Patenschaften für namentlich genannte Familien, in denen Eltern oder Elternteile durch Armut, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage sind, für sich und ihre Kinder zu sorgen.
-Familienpatenschaft-
 - c) freiwillige Spenden für besondere durch den Vorstand zu beschließende Einzelhilfen.
-Sammelpatenschaft-
- 3) Für eine Patenschaft sind Herkunft, Nationalität und Religionszugehörigkeit ohne Bedeutung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes *-steuerbegünstigte Zwecke-* der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist gem. der Verfügung des Finanzamtes Lübeck -Az.22/294/716415/111- als gemeinnützig anerkannt worden. Der Verein ist unabhängig und an keine andere Organisation gebunden.

- 2) Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch auf Erträge und das Vermögen des Vereins. Es dürfen Ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen für den Verein aufgrund besonderer Vereinbarungen, die der Vorstand beschließt, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

- 1) Mitglied kann jeder werden, der sich zur Grundlage des Vereins bekennt und der bereit ist, den Verein zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft begründet keine Zahlungsverpflichtung von Mitgliedsbeiträgen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser beschließt über die Aufnahme und bestätigt sie schriftlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b) Tod sowie
 - c) Vorstandsbeschluss im Fall eines vereinschädigenden Verhaltens.

§ 6

Patenschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Arbeit und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann eine Patenschaft (Einzel- oder Familienpatenschaft) übernehmen. Daneben kann die Arbeit des Vereins durch freiwillige Spenden unterstützt werden.

§ 7

Kassenführung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser kann weitere Prüfungsstellen hinzuziehen.

Die mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Alle Vereinsmitglieder erhalten eine Ausfertigung des Prüfungsberichts mit der Jahresrechnung. Alle Paten und Spender erhalten den vorläufigen Jahresabschluss sowie eine Spendenbescheinigung zugesandt.

§ 8

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand sowie
- d) der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich oder bei Bedarf mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen.

Sie ist ebenfalls vom Vorstand einzuberufen, wenn es mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder verlangen.

Sie wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn auf Vorschlag der Mitglieder gewählt wird.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und 2 Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist spätestens mit der Einberufung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- 2) Die Mitgliederversammlung führt die Wahlen zum Vorstand und zum Rechnungsprüfungsausschuss durch. Sie berät und beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Sie nimmt den Geschäftsbericht

des Vorstandes entgegen und nimmt die Jahresrechnung ab.

Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

Bei Beschlüssen und Wahlen oder sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem 1. Schatzmeister,
 - f) dem 2. Schatzmeister, als ständigem Vertreter des 1. Schatzmeisters im geschäftsführenden Vorstand sowie
 - g) bis zu 5 Beisitzern.
- 2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende.

Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3) Der Vorstand wird durch die Mitglieder für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

- a) mit seinem Austritt aus dem Verein,
 - b) durch schriftliche Rücktrittserklärung oder
 - c) durch Tod.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand sich bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
 - 5) Bei Abstimmungen im Vorstand gilt die einfache Mehrheit der Stimmen.
 - 6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu Sitzungen ist 1 Woche vorher mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- 7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins über den geschäftsführenden Vorstand,

Er beruft Mitgliederversammlungen ein und lädt zu Patentreffen ein,

Er kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

Er kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen die Satzung verstoßen, auf einer Vorstandssitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen bis zur Neuverhandlung aussetzen.

- 8) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB, dem Schriftführer und dem 1. Schatzmeister. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins zwischen den Vorstandssitzungen.

Er kann Eilentscheidungen treffen, sofern die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung ruhen kann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dem Vorstand ist zu berichten.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Patentreffen

- 1) Zu einem Patentreffen wird einmal jährlich vom Vorstand 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Sie sind für Besucher offen.
- 2) Die Patentreffen dienen der Unterrichtung der Anwesenden über die laufende Arbeit des Vereins durch den Vorstand. Dazu können Anfragen und Anträge an den Vorstand gestellt werden.
- 3) Ein Patentreffen wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anlässlich einer eigens hierfür – unter Angabe des Grundes – einzuberufender Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen oder wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
- 2) Entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins und seiner Ziele darf bei einer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das gesamte Vermögen nur an Organisationen verschenkt werden, die dem gleichen Zweck und Ziel nach § 3 dieser Satzung dienen und die als gemeinnützig gem. den Bestimmungen der Abgabenverordnung anerkannt sind.

Über die Auswahl der Organisation(en) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ist dieses nicht durchführbar, fällt das gesamte Vermögen an den Kirchenkreis Lübeck/Herzogtum Lauenburg zur Verwendung für entsprechende Zwecke.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2010 mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 12. März 1969 tritt gleichzeitig außer Kraft.

21493 Sahms, 26. Juni 2010

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schriftführer
- e) 1. Schatzmeister
- f) 2. Schatzmeister
- g) Beisitzer
- h) Beisitzer
- i) Beisitzer
- j) Beisitzer
- k) Beisitzer